

Praktikantenvertrag für Fachoberschüler und Fachoberschülerinnen

Zwischen **Praktikumsbetrieb**

und

Praktikant / Praktikantin

Name des Betriebes	Vorname
Straße	Name
Ort	Straße
Praxisanleiter/in	Wohnort
Telefon	Geburtsdatum
E-Mail	gesetzlicher Vertreter
	Telefon
	E-Mail

wird nachstehender Vertrag über die fachpraktische Ausbildung mit dem Schwerpunkt Agrarwirtschaft geschlossen.

§ 1

Dauer der Ausbildung/Ausbildungszeit/Urlaub

Die Fachoberschülerin/ der Fachoberschüler absolviert das im ersten Ausbildungsabschnitt der Fachoberschule (Form A) vorgesehene gelenkte Betriebspraktikum im Schuljahr 2024/25 im o.g. Praktikumsbetrieb. Die Ausbildung erstreckt sich über die Dauer von 12 Monaten. Sie beginnt am 1. August 2024 und endet am Mittwoch, den 25. Juni 2025 oder am Freitag, den 27. Juni 2025, je nach Praktikumstagen.

Die fachpraktische Ausbildung findet an drei Tagen in der Woche statt. Die Ausbildung richtet sich unter Berücksichtigung der schulischen Zeiten nach den gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen. Sie beträgt in der Regel 8 Stunden pro Tag exklusive Pausen und findet auch an jeweils drei Tagen in den Schulferien statt. Der Jahresurlaub ist im Rahmen des gesetzlich und tarifvertraglich festgelegten Umfangs in den Schulferien zu nehmen. Bei schulischen Veranstaltungen ist der Praktikant / die Praktikantin auf Antrag der Schule vom Besuch des Betriebspraktikums ohne Anrechnung auf den Jahresurlaub freizustellen.

§ 2

Probezeit, Auflösung des Vertrages

Die ersten vier Wochen der Ausbildungszeit gelten als Probezeit. Während der Probezeit kann der Praktikantenvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen von beiden Seiten gekündigt werden.

Nach der Probezeit kann der Praktikantenvertrag nur gekündigt werden

1. aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung der Kündigungsfrist
2. von der Fachoberschülerin/von dem Fachoberschüler mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen, wenn sie/er die Ausbildung aufgeben will. Die Schule ist über die geplante Kündigung in Kenntnis zu setzen.

Die Kündigung muss schriftlich und unter Angabe von Gründen erfolgen.

§ 3 Pflichten des Praktikumsbetriebes

Der Praktikumsbetrieb meldet die Praktikantin/den Praktikanten bei der jeweiligen Berufsgenossenschaft an.

Der Praktikumsbetrieb führt die Ausbildung der Praktikantin/ des Praktikanten nach einem Tätigkeitskatalog durch, der Bestandteil dieser Praktikumsvereinbarung ist. Er erklärt sich bereit, der Fachoberschülerin/ dem Fachoberschüler nur Verrichtungen zu übertragen, die dem Ausbildungsziel dienen.

Der Betrieb benennt eine geeignete Praktikumsanleiterin bzw. einen geeigneten Praktikumsanleiter, die/der die Ausbildung überwacht und der oder dem die Ausbildungsnachweise vorzulegen sind.

Der Betrieb dokumentiert die Anwesenheit und teilt diese zum Monatsende der Schule auf von der Schule zur Verfügung gestellten Anwesenheitslisten mit.

Schule und Praktikumsbetrieb arbeiten in der Ausbildung der Praktikantin/ des Praktikanten zusammen. Bei Erfordernis können Informationstreffen in der Schule oder Besuche der Lehrkräfte im Betrieb vereinbart werden.

Gegen Ende des Praktikums beurteilt der Praktikumsbetrieb Verlauf und Erfolg des Praktikums schriftlich. Er erstellt hierzu nach § 4 Abs. 6 der Verordnung über die Ausbildung und Abschlussprüfung an Fachoberschulen vom 17.07.2018 eine Bescheinigung für die Schule, die neben der fachlichen Qualifikation, den entschuldigenden und unentschuldigenden Fehltagen auch Aussagen über die Leistungsbereitschaft, die Fähigkeit zu selbstständigem Arbeiten und kreativem Problemlösungsverhalten, Kooperations- und Teamfähigkeit sowie Verantwortungsbewusstsein und Verantwortungsbereitschaft enthält. Zusätzlich erstellt der Praktikumsbetrieb für die Praktikantin/den Praktikanten ein qualifiziertes Praktikumszeugnis

§ 4 Pflichten der Fachoberschülerin/ des Fachoberschülers

Vor Aufnahme der fachpraktischen Ausbildung muss sie/er gemäß den Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes dem Praktikumsbetrieb eine gesundheitliche Bescheinigung vorlegen.

Die Praktikantin/Der Praktikant unterliegt der betrieblichen Ordnung, den Unfallverhütungsvorschriften, dem Datenschutz und der Schweigepflicht. Sie/Er ist verpflichtet, die angebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen.

Versäumnisse hat sie/er entsprechend den betrieblichen Regeln unverzüglich anzuzeigen.

Die Praktikantin/Der Praktikant fertigt zwei Tätigkeitsberichte an, welche als Ausbildungsnachweis über den zeitlichen und sachlichen Ablauf der fachpraktischen Ausbildung Auskunft geben.

§ 5 Versicherungsschutz

Die Praktikantin/Der Praktikant ist durch die Unfallkasse Hessen unfallversichert. Die Haftpflichtversicherung erfolgt durch die Sparkassenversicherung. Falls Erziehungsberechtigte eine private Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben, geht dies vor. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Schäden, die durch Inbetriebnahme eines Kraftfahrzeuges an diesem selbst, an dessen Ladung oder durch das Fahrzeug entstehen. Im Rahmen des Betriebspraktikums ist es verboten, ein Kraftfahrzeug zu führen. Wird eine Tätigkeit in einem wegen besonderer Gefährdung grundsätzlich abgeschlossenen Umfeld unerlaubt oder eigenmächtig ausgeführt, besteht kein Versicherungsschutz (Verordnung für Berufliche Orientierung in Schulen VOB0).

Die Praktikantin/ der Praktikant unterliegt nicht der gesetzlichen Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung.

Unterschriften:

Ort, Datum

Praktikant/in

Erziehungsberechtigte/r

Praktikumsbetrieb

Praktikantenvertrag für Fachoberschüler und Fachoberschülerinnen

Anlage zum Jahresurlaub

Gemäß § 1 des Praktikantenvertrags gilt folgende Regelung:

Die **fachpraktische Ausbildung findet an drei Tagen in der Woche** statt. Die Ausbildung richtet sich unter Berücksichtigung der schulischen Zeiten nach den gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen. [...] Der Jahresurlaub ist im Rahmen des gesetzlich und tarifvertraglich festgelegten Umfangs in den Schulferien zu nehmen. Für die Berechnung der Dauer des Jahresurlaubs ist eine 6-Tage-Woche zu Grunde zu legen. Des Weiteren ist bei der Berechnung des Jahresurlaubs §19 JArbSchG zu berücksichtigen.

Die Mindeststandards sind der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen.

Alter des Praktikanten /der Praktikantin Zu Beginn des Kalenderjahres	Gesetzliche Grundlage Für den Urlaubsanspruch	Urlaubsanspruch		Jahresurlaub des Praktikanten /der Praktikantin (für den Zeitraum von 12 Monaten) umgerechnet auf eine 3-Tage-Woche
		Werktage (6-Tage-Woche)	Arbeitstage (5-Tage-Woche)	
15 Jahre	§ 19 JArbSchG	30 Werktage = 5 Wochen	25 Arbeitstage = 5 Wochen	15 Praktikumstage = 5 Wochen (= 5 x 3 Tage)
16 Jahre		27 Werktage = 4 Wochen + 3 Tage	23 Arbeitstage = 4 Wochen + 3 Tage	14 Praktikumstage = 4 Wochen + 2 Tage (= 4 x 3 Tage + 2 Tage)
17 Jahre		25 Werktage = 4 Wochen + 1 Tag	21 Arbeitstage = 4 Wochen + 1 Tag	13 Praktikumstage = 4 Wochen + 1 Tag (= 4 x 3 Tage + 1 Tag)
18 Jahre und älter	§ 3 BUrIG	24 Werktage = 4 Wochen	20 Arbeitstage = 4 Wochen	12 Praktikumstage = 4 Wochen (= 4 x 3 Tage)

Somit hat der Praktikant/die Praktikantin _____

Anspruch auf _____Tage Urlaub.

Unterschriften:

Ort, Datum

Praktikant/in

Erziehungsberechtigte/r

Praktikumsbetrieb

Ein Exemplar des Praktikantenvertrags inkl. Anlage zum Jahresurlaub ist für den Praktikumsbetrieb bestimmt, ein Exemplar verbleibt beim Schüler und ein drittes Exemplar ist in der Schule abzugeben!